

# Beitragsordnung der Peer School

## §1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe für
  - a. natürliche, ordentliche Mitglieder aus dem CSR- bzw. Nachhaltigkeitsmanagement, Stiftungen und der Wissenschaft beträgt mindestens 10,- € monatlich,
  - b. für Fördermitglieder
    - i. natürliche Personen mindestens 5,00€ monatlich,
    - ii. juristische Personen mindestens 250,00€ jährlich.
  - c. Für Mitglieder ohne oder geringem Einkommen kann befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 2,50 €/Monat gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.
2. Die Zuordnung zur Personengruppe obliegt dem Vorstand und unterliegt im Verlauf der Mitgliedschaft einer jährlichen Neueinschätzung.

## §4 Bankeinzug

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren monatlich, viertel- oder halbjährlich, kann aber auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

## §5 Säumnis

1. Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

## §6 Stundung

1. Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

#### **§7 Beitragsbescheinigung**

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

#### **§8 Spendenbescheinigung**

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.